

Ordnung der Mitgliederversammlung des TC Wertingen

§ 1 Zweck und Grundsätze

(1) Diese Geschäftsordnung regelt den Gang der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, ungeachtet eines Stimmrechts. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Meinungsäußerung und das Recht Anträge zu stellen.

§ 2 Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Während der Tagesordnungspunkte Entlastung und Neuwahlen soll die Leitung auf ein unbeteiligtes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Sie sind nur wirksam, wenn die Einberufung einen diesbezüglichen Hinweis enthält.

(3) Die Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben. Auf Wunsch wird in geheimer schriftlicher Form entschieden, sofern sich ein Viertel der erschienenen Mitglieder dafür ausspricht.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Bei Wahlen ist die Abstimmung über die Kandidaten im Rahmen einer Gesamtliste zulässig. Wer gegen die Wahl nur eines der genannten Kandidaten ist, stimmt gegen die Liste. Die Gesamtliste ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Liste gestimmt hat. Bei Ablehnung aller zur Abstimmung gestellten Listen erfolgt die Wahl der Kandidaten einzeln.

§ 4 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Es sind die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Spielbericht
- d) Entlastung auf Empfehlung der Kassenprüfer
- e) Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre
- f) Neuwahl des Kassenprüfers alle drei Jahre
- g) Anregung, Wünsche, Anträge

§ 5 Tagesordnungspunkte und Anträge durch Dritte

- (1) Eine Abstimmung über Anträge ist nur zulässig, wenn diese Bestandteil der Tagesordnung sind.
- (2) Durch Mitglieder eingereichte Anträge und Tagesordnungspunkte sind für die folgende Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden verpflichtend aufzunehmen, sofern sie Vorsitzenden bis zum 31.12. eines Jahres zugeleitet werden. Später eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, sofern die Einladung zur Mitgliederversammlung noch nicht erfolgt ist.
- (3) In dringenden Fällen können Anträge (Dringlichkeitsanträge) bis zum Tag der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden der Gesamtvorstand. Ausgeschlossen von der Zulassung als Dringlichkeitsantrag sind:
 1. Satzungsänderungen
 2. Ausschlüsse von Mitgliedern
 3. Wahlen oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§ 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt die speziellen auf der Tagesordnung angegebenen Themen.

Sie findet statt:

1. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes
2. Wenn mindestens 20 % der Mitglieder durch ihre Unterschrift unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2019. Sie tritt mit Eintragung der am 24.02.2019 beschlossenen Satzungsänderung in Kraft.